

Entwurf STATUTEN des Vereins

Verein Initiative Arsenal (VIA) - unabhängiges Bürgerforum der Bewohner:innen und Freund:innen des Wiener Arsenals

Stand 19. November 2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Initiative Arsenal (VIA) - unabhängiges Bürgerforum der Bewohner:innen und Freund:innen des Wiener Arsenals.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, der gemeinnützig ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Förderung der Kommunikation und Information der Bewohner:innen und Freund:innen des Wiener Arsenals;
- b) die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Bewohner:innen und Freund:innen des Wiener Arsenals;
- c) die Förderung der Gemeinschaft, der Nachbarschaftshilfe und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner:innen und Freund:innen des Wiener Arsenals.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (3) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (4) Als Mittel hierfür dienen:
 - a) Versammlungen, Vorträge, Veranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende;
 - b) Herausgabe von Veröffentlichungen;
 - c) Sammlung, Diskussion, Koordination und Weitergabe von Informationen, Ideen, Vorschlägen und Wünschen der Bewohner:innen und Freund:innen des Wiener Arsenals.
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und sonstige Erträge;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder (**z.B. fördernde Mitglieder**) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen, **die im Arsenal ein nachvollziehbaren Lebensmittelpunkt haben** werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponent:innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersonlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 24 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die **Schllichtungseinrichtung (§ 17)**.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel zwölf Monate nach der vorangegangenen Generalversammlung, spätestens jedoch im Kalenderjahr, das der vorangegangenen Generalversammlung folgt, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer periodisch erscheinenden Druckschrift des Vereins einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Weiters können gültige Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Dringlichkeit eines Antrags von zwei Dritteln der Anwesenden mit Zustimmung des Vorstands festgestellt wird.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.)
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter:innen) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der _die Vorsitzende, in dessen _deren Verhinderung sein:e_ihr:e Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens zwei, höchstens jedoch aus zwölf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Es können nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder und Beirät:innen bestellt werden. Die Bestellung der Beirät:innen erfolgt durch den Vorstand.*
- (2) *Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.*

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. *Die Wiederwahl bereits ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist möglich.*
- (4) Der Vorstand wird von dem_der Vorsitzenden, in dessen_deren Verhinderung von dessen_deren Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des_der Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der_die Vorsitzende, bei Verhinderung dessen_deren Stellvertreter:in. Ist auch diese_r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung (**Leitungsorgan**) des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- 1. *Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen;*
- 2. Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 8. *Abschluss und Auflösung längerfristig wirksamer oder finanziell erheblicher Rechtsgeschäfte (zB Lizenzen, Dienst- oder Mietverträge).*

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) *Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.*
- (2) *Der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Bei Gefahr im Verzug ist eines der Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.*

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- (6) Rechtlich erhebliche Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, müssen von Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung unterfertigt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Neubestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, wird der/die neue Rechnungsprüfer:in vom Vorstand bestellt. Die Bestellung muss von der folgenden Generalversammlung bestätigt werden. Die Rechnungsprüfer:innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wird erst mit der Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer:innen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Geburungsängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Leitungsorgan zu berichten. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten.

§ 15 Die Geschäftsleitung

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung nach Zustimmung der Generalversammlung für bestimmte oder unbestimmte Zeit ernennen oder bestellen. Sie ist für die Abwicklung und Kontrolle der laufenden Aktivitäten gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Die Geschäftsleitung muss den Vorstand regelmäßig unterrichten. Sie ist für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder oder der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstandes gebildet. Die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse wird nicht festgeschrieben. Ein zwingender Vereinsbeitritt für Personen, die in Ausschüssen involviert sind, ist nicht vorgesehen.

Ausschüsse haben beratende Funktion, sie sollen die Interessen aller beteiligten Institutionen und Personen koordinieren und spezifische Themenschwerpunkte in die Vereinsarbeit einbringen.

Mitglieder von Ausschüssen können bei Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung als Auskunfts Personen mit beratender Funktion beigezogen werden.

§ 17 Streitschlichtung

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Vereins-Schlichtungseinrichtung. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Diese Einrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzende:n des Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesagten das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

- (3) Die Vereinsschlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen *nach Gewährung beiderseitigen Gehörs*, bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind endgültig.
- (4) Nominiert ein Streitteil innerhalb der festgesetzten Frist nicht *ein Mitglied* als Schiedsrichter, so geht das Nominierungsrecht auf den Vorstand über.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzugeben und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (4) *Der Vorstand ist verpflichtet, Dokumente, welche alle letzten Geschäftsvorgänge betreffen, für die Zeit einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufzubewahren, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.*